

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(Version 12/21)

## 1. Anwendbarkeit und Gültigkeit

Die allgemeinen Vertragsbedingungen sind ergänzend zum Vertrag / Auftragsbestätigung und regeln grundsätzlich alle dort nicht erwähnten Punkte. Anderslautende Bestimmungen und Änderungen bedürfen der Schriftform und müssen im Vertrag entsprechend aufgeführt werden. Im privaten Rettungsdienst gilt das Obligationenrecht (OR) als Grundlage, somit handelt es sich, wenn der Rettungsdienst gerufen wird, juristisch gesehen um einen Auftrag. Dieser Auftrag ist eine Vertragsform und kann nach OR Art. 1 Abs. 2 auch stillschweigend zustande kommen.

Es gilt immer die aktuelle Version der AGB der VGS Schweiz AG. Die aktuelle Version kann jederzeit online auf [www.vgs-schweiz.ch](http://www.vgs-schweiz.ch) heruntergeladen werden. Sofern der Kunde mit neuen AGB nicht einverstanden ist, muss er sich innert 3 Monaten schriftlich bei der VGS Schweiz AG melden. Tut er dies nicht, gelten die neuen AGB vom Kunden als akzeptiert.

Bei Abweichungen hat der Text im Vertrag Gültigkeit.

## 2. Vertragsabschluss

Als Vertragsabschluss gelten grundsätzlich die Unterzeichnung bzw. die Zustimmung der Auftragsbestätigung im Anhang des Angebotes durch den Auftraggeber oder die schriftliche Auftragserteilung. Damit erklärt er sich mit Art, Umfang und Konditionen für diesen Auftrag einverstanden und ist zur vereinbarten, fristgerechten Zahlung bereit. Die bestätigte Dienstleistung gilt somit als formell bestätigt und gegenseitig vereinbart. Eine ganze oder teilweise Annullierung des Auftrages durch den Auftraggeber berechtigt den Auftragnehmer, die daraus entstandenen Kosten und Umtriebe vollumfänglich in Rechnung zu stellen. Einzelne Dienstverlängerungen und/oder Dienstverkürzungen im Verlaufe des Auftrages sind jedoch im Sinne der Auftragserfüllung gegen entsprechendes Entgelt jederzeit möglich.

## 3. Höhere Gewalt

In Fällen höherer Gewalt, insbesondere Kriegsausbruch, Terrorismus, Epidemien, Katastrophen, unvorhergesehen behördliche Restriktionen, Naturereignisse besonderer Intensität, längeren Stromunterbrüchen, etc., kann die VGS Schweiz AG ihre Dienstleistungen, sofern diese nicht mehr ausgeführt werden können, ganz oder teilweise einstellen. Zudem ist sie berechtigt Preisanpassungen zu tätigen und bestehende Verträge an das preisliche Niveau anzupassen.

## 4. Aufgaben und Leistungsumfang

Die Aufgabenerfüllung erfolgt gemäss Auftragsbestätigung, bzw. der vor dem Einsatz mündlichen Besprechung zwischen der VGS Schweiz AG und dem Auftraggeber und / oder dem von ihm beauftragten Person. Basis des Leistungsumfanges bilden die im Vertrag / Angebot vereinbarten Dienstleistungen und die allgemeinen Dienstvorschriften der VGS Schweiz AG. Für alle Mietgeräte und Mietfahrzeuge gelten zusätzlich die Mietbedingungen der VGS Schweiz AG. Eine Versicherung zum Neuwert ist durch den Käufer zu organisieren.

## 6. Einsicht der Unterlagen

Der Auftraggeber kann uneingeschränkt Einsicht in die für den Auftrag relevanten Unterlagen nehmen. Davon sind Einsatzprotokolle sowie anderweitige Daten die unter die Schweigepflicht fallen ausgenommen.

## 7. Tarife

Die vereinbarten Tarife verstehen sich unter der Voraussetzung gleichbleibender Löhne und Arbeitsverhältnisse. Bei Veränderungen derselben kann die VGS Schweiz AG nach vorgängiger Ankündigung, eine entsprechende Anpassung der Taxe vornehmen, ohne den Vertragsablauf abzuwarten.

Bei Änderung der Kreditwürdigkeit des Käufers, welche erst nach Vertragsabschluss bekannt wird, oder falls Zahlungsbedingungen nicht eingehalten werden, ist die VGS Schweiz AG auch bei Vereinbarung besonderer Zahlungsziele nach Ermessen berechtigt, sofortige Zahlung zu verlangen, vom Vertrag ganz oder nur teilweise zurückzutreten und/oder Lieferungen von An- und Vorauszahlungen abhängig zu machen und die Herausgabe gelieferter Ware unbeschadet weiterer Schadenersatzansprüche zu verlangen.

Sämtliche mit dem Vorgehen der VGS Schweiz AG anfallenden Kosten trägt in diesem Fall der Käufer / Auftraggeber. Im Falle des Vertragsrücktrittes behält sich die VGS Schweiz AG vor, gelieferte Waren unverzüglich zurückzufordern (nach OR Art. 214 Abs. 3).

Ein Auftrag beginnt nach schriftlicher Bestellung bzw. Akzeptierung einer Offerte durch den Kunden. Zieht ein Auftraggeber seinen Auftrag vor der Vollendung gemäss Auftragsbestätigung zurück, gelten folgende Ansätze:

### **Kurswesen:**

60 Tage vor Auftrag:	keine Gebühr, Ausgenommen angefallene Planungskosten
30 Tage vor Auftrag:	50% der Angebotskosten sowie anfällige Lokalkitätskosten
14 Tage vor Auftrag:	75% der Angebotskosten sowie anfällige Lokalkitätskosten
unter 7 Tagen vor Auftrag:	100 % der Angebotskosten
bei Verschiebungen:	50 % der Angebotskosten, diese können dem neuen Termin nicht angerechnet werden

### **Veranstaltungen:**

60 Tage vor Auftrag:	keine Gebühr, Ausgenommen angefallene Planungskosten
45 Tage vor Auftrag:	50% der Angebotskosten
30 Tage vor Auftrag:	75% der Angebotskosten
unter 14 Tagen vor Auftrag:	100 % der Angebotskosten

### **Verlegungsfahrten & Repatriierungen:**

5 Tage vor Auftrag:	keine Gebühr, Ausgenommen angefallene Planungskosten sowie Flugtickets, Hotels etc.
2 Tage vor Auftrag:	40% der Angebotskosten sowie Flugtickets, Hotels etc.
1 Tage vor Auftrag:	100% der Angebotskosten sowie Flugtickets, Hotels etc.
bei Verschiebungen:	können die angefallenen Kosten bis max. 50% angerechnet werden.

## 8. Abrechnungsbedingungen

Die Arbeits- bzw. Dienstzeiten werden in der Regel nach Aufwand abgerechnet. Angebrochene viertel Stunden werden als solche verrechnet. Bei Veranstaltungen werden zu sämtlichen Zeiten vor Ort wird jeweils die Hin- & Rückfahrt des Personals zum aktuell gültigen Stundesatz verrechnet. Rechnungen von Patienten welche an Veranstaltungen behandelt werden und die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlen, gehen zu den jeweils gültigen Tarifen zu Lasten des Veranstalters. Die Rechnung wird dann durch den Rettungsdienst storniert und dem Veranstalter übergeben. Er kann die Forderungen dann bei seinen Kunden direkt einfordern.

## 9. Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

Der Auftrag wird grundsätzlich gegen Rechnung ausgeführt. Der Rechnungsbetrag ist bis zu dem auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum netto zu bezahlen. Die Zahlungsfrist ist in der Regel 10 Tage ab Rechnungsdatum. Der Auftraggeber kann bis zu diesem Datum schriftlich und begründet Einwände gegen die Rechnung erheben. Unterlässt er dies, gilt die Rechnung als akzeptiert. Es stehen diverse Zahlungsmöglichkeiten wie, Vorkasse, Rechnung, Kreditkarte oder Debitkarten-Zahlung zur Verfügung.

Bei zeitlich längeren Aufträgen, Kursen oder einem Auftragsvolumen von über CHF 2'500.— gilt eine 50 Prozentige Anzahlung vor Veranstaltungs- bzw. Auftragsbeginn als vereinbart. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlung nicht fristgerecht nach, kann die VGS Schweiz AG seine vertraglichen Leistungen sofort einstellen.

Die Haftung der VGS Schweiz AG für daraus entstandene Schäden ist ausgeschlossen. Im Mahnverfahren wird ab der zweiten Mahnung eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.— pro Mahnung erhoben. Der Verzugszins beträgt 9.5 % p.a.

Nach Ablauf der Mahnfrist wird das Inkasso extern abgewickelt. Die zusätzlichen Kosten, gemäss aktuellem Ansatz der Inkassofirma, sind vom Kunden zu tragen. Entsprechende Kosten und Aufwendungen gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

Alle Preise der VGS Schweiz AG sind ohne allfällige Mautgebühren (im Ausland) oder Wartezeit berechnet. Die Wartezeit beträgt CHF 25.— pro 15 Minuten (Besetzung ohne Arzt) bzw. CHF 50.— (Besetzung mit Arzt) und wird im 15 Minutentakt abgerechnet.

## 10. Kompetenzen

Angestellte der VGS Schweiz AG haben das Recht, bei Bedarf während der Dienstzeiten die Grundstücke und Gebäude des Auftraggebers zu betreten. Weisungen des Auftraggebers dürfen ausnahmslos vom Einsatzleiter oder dem Verantwortlichen der VGS Schweiz AG entgegengenommen werden. Die Kompetenzdelegation für unser Personal wird durch die ärztliche Leitung der VGS Schweiz AG erteilt und hat während sämtlichen Einsätzen Gültigkeit.

## 11. Haftpflicht

Der Auftraggeber ist für Schäden, die ihm aus nicht vertragsgemässer Auftragsbefreiung entstehen, gemäss der von der VGS Schweiz AG abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung für Sach- und Personenschäden Weltweit zusammen bis max. CHF 10'000'000.— gedeckt. Der Auftraggeber verzichtet auf allfällige weitergehende Forderungen gegenüber der VGS Schweiz AG. Die VGS Schweiz AG haftet insbesondere nicht für Schäden, die auf technische Mängel, Vandalismus, Entwendung, Diebstahl oder Überfall zurückzuführen sind. Sie entbindet den Auftraggeber nicht von der Pflicht des Abschlusses der notwendigen Sachversicherung/en. Die VGS Schweiz AG haftet nicht für unterlassene und/oder verzögerte Dienstleistungen, welche auf Unfälle, auf Fehlleistungen Dritter oder auf Behinderungen im Strassenverkehr zurückzuführen sind.

## 12. Anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der jeweils aktuelle Hauptsitz der VGS Schweiz AG. Die VGS Schweiz AG hat indessen das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht oder jeder sonst zuständigen Amtsstelle eines Sitzes oder Wohnsitzes zu belangen. Unsere Verträge unterliegen schweizerischem Recht.

## 13. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten also entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.